



P028 – Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten

Klassifizierung:	Keine
Dokumentklasse:	Standard
Dokumenttyp:	Verfahrenstandard
Ausgabedatum:	2011-08-26
Version:	2.01
Status:	Genehmigt
Ersetzt:	2.0
Genehmigende Stelle:	Informatikrat Bund (IRB), genehmigt am 2010-01-25
Federführende Stelle:	Webforum, Informatikstrategieorgan Bund (ISB)
Autoren:	Tina Kohler, BIT
Fachgruppe:	Fachgruppe „Zugänglichkeit/Accessibility“ des Webforums
Verbindlichkeit:	Weisung
Geltungsbereich:	Bund
Zuständigkeit:	Bund
Zielgruppen:	Architekten, Entwickler, Management, Projektleiter, Webpublisher
Beilagen:	1. Zusätzliche Empfehlungen zu den Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten – Version 2.0

Zusammenfassung

Aktualisierung der Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten, die auf internationalen Informatikstandards des W3C (World Wide Web Consortium) basieren, gemäss Art. 10 BehiV.

Status

Das vorliegende Dokument wurde vom Informatikrat Bund (IRB) **genehmigt**. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

Urheberrecht

Dieses Dokument ist ein offener Standard der Bundesverwaltung. Die Bundesverwaltung, vertreten durch das Informatikstrategieorgan Bund, ist Inhaberin der Urheberrechte. Das veröffentlichte Dokument ist für alle zugänglich und darf zum Eigengebrauch vergütungsfrei verwendet werden [URG, Art. 19].

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Benutzer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anwendungsgebiet	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.2.1	Empfehlung für dezentrale Verwaltungseinheiten	4
2	Regelungen und Fristen	4
2.1	Konformitäts-Bedingungen der WCAG 2.0	4
2.2	Konformitätsstufe für Websites des Bundes	5
2.3	Zusätzliche Empfehlungen	5
3	Sicherheitsüberlegungen	5
	Anhang A – Standardprodukte	6
	Anhang B – Prozessvorgaben für Standards	6
	Aktualisierung	6
	Überprüfung	6
	Ausnahmegewährung	6
	Anhang C – Änderungen gegenüber Vorversion	6
	Anhang D – Referenzen	6
	Anhang E – Glossar und Abkürzungen	7
	Anhang F – Mitarbeit und Überprüfung	7

1 Einleitung

1.1 Anwendungsgebiet

Seit 1.1.2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) im Zusammenhang mit der Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) in Kraft. Nach Art. 10 BehiV müssen Internetangebote des Bundes explizit so gestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen diese barrierefrei nutzen können.

Die Verordnung sieht vor, dass die Bundeskanzlei und der Informatikrat Bund für die Verwaltungseinheiten nach Art. 2 Abs. 1 RVOG die dazu notwendigen Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien werden regelmässig dem neuesten technischen Stand angepasst.

Das W3C hat am 11.12.2008 die neuen Accessibility-Leitlinien Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 in Kraft gesetzt. Die Richtlinien des Bundes werden aus diesem Grund aktualisiert.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Dokuments ist identisch mit dem Geltungsbereich der Bundesinformatikverordnung [BinfV].

1.2.1 Empfehlung für dezentrale Verwaltungseinheiten

Die Richtlinien der P028 gelten gemäss BehiV Art. 10 Abs. 2 lit. a für die zentrale Bundesverwaltung. Die Bundeskanzlei empfiehlt den dezentralen Verwaltungseinheiten, die Richtlinie P028 analog zu übernehmen oder gemäss BehiV Art. 10 Abs. 2 lit. b selber Richtlinien für ihre Internetangebote zu erlassen.

2 Regelungen und Fristen

2.1 Konformitäts-Bedingungen der WCAG 2.0

Der vorliegende Standard basiert auf den WCAG 2.0 des W3C. Für die Erzielung der Barrierefreiheit gemäss der WCAG 2.0 wird die Einhaltung von fünf Konformitäts-Bedingungen vorausgesetzt:

1. Konformitätsstufe: Eine der folgenden Stufen der Konformität ist vollständig erfüllt.
 - a. Stufe A: Für eine Konformität auf Stufe A (die minimale Konformitätsstufe) muss die Webseite alle Erfolgskriterien der Stufe A erfüllen oder es wird eine konforme Alternativversion zur Verfügung gestellt.
 - b. Stufe AA: Für eine Konformität auf Stufe AA muss die Webseite alle Erfolgskriterien der Stufen A und AA erfüllen oder es wird eine Stufe AA-konforme Alternativversion zur Verfügung gestellt.
 - c. Stufe AAA: Für eine Konformität auf Stufe AAA muss die Webseite alle Erfolgskriterien der Stufen A, AA und AAA erfüllen oder es wird eine Stufe AAA-konforme Alternativversion zur Verfügung gestellt.

2. Ganze Webseiten: Konformität (und Konformitätsstufen) gelten nur für (eine) ganze Webseite(n) und können nicht erreicht werden, wenn ein Teil einer Webseite abgeschlossen ist.
3. Vollständiger Prozess: Bei einer Abfolge von Webseiten, die einen Prozess darstellt (z.B. eine Folge von Schritten, die abgeschlossen werden müssen, um eine Handlung auszuführen), müssen alle Webseiten in diesem Prozess mindestens mit der erforderlichen Stufe konform sein.
4. Ausschliessliche Benutzung von Techniken auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art: Nur bei der Benutzung von Techniken auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art kann man sich darauf verlassen, dass die Erfolgskriterien erfüllt werden. Jegliche Information oder Funktionalität, die auf eine nicht die Barrierefreiheit unterstützende Art zur Verfügung gestellt wird, ist auch auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art und Weise verfügbar.
5. Nicht störend: Wenn Techniken auf nicht die Barrierefreiheit unterstützende Art oder auf nicht konforme Art benutzt werden, blockieren sie nicht die Fähigkeit des Benutzers, auf die anderen Inhalte der Seite zuzugreifen. Darüber hinaus erfüllt die Website als Ganzes weiterhin die Konformitätsbedingungen, wenn:
 - a. irgendeine Technik, die nicht konform ist, in einem Benutzeragenten angeschaltet wird,
 - b. irgendeine Technik, die nicht konform ist, in einem Benutzeragenten ausgeschaltet wird und
 - c. irgendeine Technik, die nicht konform ist, nicht von dem Benutzeragenten unterstützt wird.

2.2 Konformitätsstufe für Websites des Bundes

Alle Websites des Bundes müssen den Konformitätsbedingungen gemäss WCAG 2.0 entsprechen (vgl. 2.1) und die Konformitätsstufe AA erreichen.

2.3 Zusätzliche Empfehlungen

Die Empfehlungen im Anhang erleichtern behinderten Menschen den Zugang zu Internetangeboten zusätzlich. Es wird empfohlen, diese Punkte nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

3 Sicherheitsüberlegungen

Keine.

Anhang A – Standardprodukte

Keine.

Anhang B – Prozessvorgaben für Standards

Aktualisierung

Beim Erscheinen von neuen WAI-Leitlinien trifft sich die Fachgruppe „Zugänglichkeit/Accessibility“ innerhalb von 3 Monaten, um die Erneuerungen der Richtlinie des Bundes zu diskutieren und allenfalls in die Wege zu leiten.

Ab Inkrafttreten dieses Standards gilt eine Sperrfrist von 3 Jahren für neue verbindliche Richtlinien (Bestandsgarantie).

Überprüfung

Die Bundeskanzlei (BK) überprüft die Einhaltung des Standards ab dem 1.1.2011 jährlich und veröffentlicht die Resultate im Internet. Die BK erarbeitet und definiert die Überprüfungs-szenarien zusammen mit einer externen Fachstelle vor der ersten Durchführung. Die Resultate der ersten Überprüfung müssen bis spätestens am 30.6.2011 öffentlich zugänglich sein.

Falls die Resultate nicht dem Standard entsprechen, werden die zuständigen Stellen von der BK zur Stellungnahme innert 3 Monaten aufgefordert. Die BK setzt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) über die Resultate und Stellungnahmen in Kenntnis.

Ausnahmegewährung

Sieht ein Departement einen zwingenden Bedarf, vom vorgelegten Standard abzuweichen, kann es beim ISB elektronisch einen Ausnahmeantrag stellen. Sie werden gemäss den Vorgaben des Informatikprozesses P01.04 bearbeitet. Ein ablehnender Entscheid des ISB kann an den IRB weitergezogen werden.

Anhang C – Änderungen gegenüber Vorversion

Übertragung in neue Vorlage und redaktionelle Änderungen.

Anhang D – Referenzen

- [BinfV] Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung vom 26. September 2003 (Stand am 1. August 2007); SR 172.010.58
- [BehiV] Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 19. November 2003 (Stand am 1. Januar 2004); SR 151.31
- [BehiG] Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 17. Juni 2005); SR 151.3

- [RVOG] Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (Stand am 27. November 2009); SR 172.010
- [URG] Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (19. Dezember 2008); SR 231.1
- [WCAG 2.0] Web Content Accessibility Guidelines 2.0 vom 11. Dezember 2008

Anhang E – Glossar und Abkürzungen

Im Glossar werden die verwendeten Abkürzungen und die neu eingeführten Begriffe erklärt. Alle anderen Begriffe können in der TERMDAT-Datenbank (<http://termdat.bk.admin.ch>) nachgeschlagen werden.

IRB	Informatikrat Bund
ISB	Informatikstrategieorgan Bund
BK	Bundeskanzlei
W3C	World Wide Web Konsortiums
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines
WAI	Web Accessibility Initiative

Anhang F – Mitarbeit und Überprüfung

Im Folgenden werden die für die Mitgestaltung und Überprüfung des vorliegenden Dokumentes verantwortlichen Personen aufgeführt.

Mitglieder der Fachgruppe „Zugänglichkeit/Accessibility“ des Webforums

Name	Organisation	E-Mail
Riesch, Markus	Stiftung „Zugang für alle“	Riesch@access-for-all.ch
Jaun, René	Stiftung „Zugang für alle“	Rene.Jaun@access-for-all.ch
Schnyder, Urs	Procap	Urs.Schnyder@procap.ch
Hauser, Adrian	Procap	Adrian.Hauser@procap.ch
Hafen, Luzia	ELCA	Luzia.Hafen@elca.ch
Lindenmeyer, Jakob	Design4all / ART	Jakob@lindenmeyer.ch
Do Canto, André	BK	Andre.docantolagido@bk.admin.ch
Barcos, Alfredo	GS VBS	Alfredo.Barcos@gs-vbs.admin.ch
Hänggi, Fernand	BIT	Fernand.Haenggi@bit.admin.ch

Kohler Tina, Vorsitz

BIT

Tina.Kohler@bit.admin.ch